

**ERLÄUTERNDER BERICHT
der Volkswirtschaftsdirektion
zum Vorentwurf des Reglements über
die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMR)**

Die Volkswirtschaftsdirektion (die VWD) unterbreitet Ihnen einen Vorentwurf des Reglements über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMR).

Der vorliegende Bericht stellt diesen Vorentwurf vor und hat folgenden Aufbau:

1 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

- 1.1 Ausgangslage und Notwendigkeit des Vorentwurfs*
- 1.2 Wichtige Elemente*
- 1.3 Hauptanliegen*
- 1.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen*
- 1.5 Vereinbarkeit mit dem übergeordneten Recht*

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM TITEL UND ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

3 KONTROLLE VON UNTERNEHMEN AUS ANDEREN KANTONEN

1 ALLGEMEINE ERLÄUTERUNGEN

1.1 Ausgangslage und Notwendigkeit des Vorentwurfs

Am 1. Januar 2011 ist das Gesetz über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (BAMG) in Kraft getreten. Einer der Hauptgründe für die Ausarbeitung dieses Gesetzes lag in der Notwendigkeit, die kantonalen Gesetzesquellen, die das Amt für den Arbeitsmarkt (das Amt) anwendet, in einem einzigen Gesetz zusammenzufassen. Diverse Artikel dieses neuen Gesetzes können ohne die dazugehörigen Ausführungsbestimmungen nicht umgesetzt werden. Der Vorentwurf des Reglements der VWD ermöglicht es, diesem Anspruch gerecht zu werden und das BAMG umzusetzen.

1.2 Wichtige Elemente

Bei der Ausarbeitung dieses Reglements stützte sich das Amt auf die verschiedenen gesetzlichen Grundlagen, die durch das Reglement zusammengefasst und gleichzeitig aufgehoben werden. Es sind dies:

- die Ausführungsverordnung vom 18. Dezember 2007 zur Bundesgesetzgebung gegen die Schwarzarbeit (AVGSA; SGF 866.0.22);

- die Verordnung vom 2. Juni 2004 über die flankierenden Massnahmen zum freien Personenverkehr (FMV; SGF 866.0.31);
- das Reglement vom 6. Juli 1999 über die Beschäftigung und die Arbeitslosenhilfe (BAHR; SGF 866.1.11);
- der Ausführungsbeschluss vom 18. Dezember 1990 zur Verordnung des Bundesrates über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (BVUV; SGF 842.3.11);
- der Ausführungsbeschluss vom 22. März 1983 betreffend den Vollzug des Bundesgesetzes vom 20. März 1981 über die Heimarbeit (SGF 864.3.11);
- der Ausführungsbeschluss vom 29. Oktober 1957 zum Bundesgesetz über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen (SGF 222.5.81);
- der Beschluss vom 22. Oktober 1880 betreffend Anwendung der verschiedenen Gesetze über die Heiligung der Sonn- und Festtage (SGF 865.11);
- das Dekret vom 10. Februar 1998 über die berufliche Eingliederung von Jugendlichen nach der Ausbildung (SGF 866.1.4);
- das Ausführungsreglement vom 23. Juni 1998 zum Dekret über die berufliche Eingliederung von Jugendlichen nach der Ausbildung (SGF 866.1.41);
- das Ausführungsreglement vom 18. August 2009 zum kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg (Erwerbsausfallversicherung für Stellensuchende) (SGF 900.62).

Das Amt stützte sich ebenfalls auf die BOTSCHAFT Nr. 189 vom 20. April 2010 des Staatsrats an den Grossen Rat zum Gesetzesentwurf über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt (die Botschaft), auf die Sitzungsprotokolle der Kommission (Grosser Rat), auf die Anträge des kantonalen Sozialamts (KSA) im Rahmen der Vorvernehmlassung sowie auf die Stellungnahme der öffentlichen Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg zu den Anspruchsvoraussetzungen für die Subventionierung der Prämien der Erwerbsausfallversicherung.

1.3 Hauptanliegen

Wie bereits erwähnt, fasst das BAMG verschiedene ehemalige Gesetze in einem Text zusammen. Auf dieselbe Weise besteht die hauptsächliche Neuerung des Vorentwurfs des Reglements zu diesem Gesetz ebenfalls in der Zusammenführung einer Vielzahl von Texten in einem einzigen Reglement, so dass alle kantonalen Gesetzesgrundlagen, die das Amt bis jetzt angewandt hat, im BAMG und seinem Ausführungsreglement vereint sind.

Darüber hinaus können mit dem Vorentwurf des Reglements die vom BAMG vorgesehenen Neuerungen eingeführt werden, namentlich die Anmeldung der stellensuchenden Personen bei den regionalen Arbeitsvermittlungszentren (RAV). Das Reglement legt des Weiteren fest, unter welchen Bedingungen die Zuständigkeit für die Anmeldung gegebenenfalls den Gemeinden übertragen werden kann. Unter Berücksichtigung der Änderungen des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) und der Verordnung über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIV), die am 1. April dieses Jahres in Kraft getreten sind und die die Anzahl Taggelder der stellensuchenden Personen reduzieren, sieht der Vorentwurf des Reglements ebenfalls vor, die Bewilligung von kantonalen Massnahmen zur beruflichen Wiedereingliederung in bestimmten Situationen zu erleichtern (vergleiche Kommentar zu Art. 25).

1.4 Finanzielle und personelle Auswirkungen

Mit dem Inkrafttreten des BAMG kam es zu zahlreichen finanziellen Auswirkungen; diese werden unter Punkt 1.5.1. der Botschaft aufgeführt. Der Vorentwurf des Reglements bringt grundsätzlich dieselben finanziellen Auswirkungen mit sich – es kommen überdies einige neue hinzu. Die Beträge, die das Amt für die kantonalen Massnahmen bereitstellt, werden durch die mehr oder weniger strengen Voraussetzungen für die Gewährung dieser Massnahmen bestimmt, die ihrerseits im BAMR festgelegt werden.

Das BAMR sieht vor, dass kantonale Massnahmen für die berufliche Eingliederung in bestimmten Fällen einfacher bewilligt werden, als dies bisher der Fall war (vergleiche Kommentar zu Art. 25). Die Bedingungen für die Bewilligung von Subventionen an die Prämien der Erwerbsausfallversicherung sollen erleichtert werden (vergleiche Kommentar zu Art. 32ff.). Diese Änderungen sollten jedoch keine namhaften finanziellen Folgen haben. Sie betreffen nur wenige Personen und die entsprechenden Summen sind relativ klein.

Es gilt darüber hinaus zu erwähnen, dass die Anmeldung der stellensuchenden Personen bei den RAV die Gemeinden im Arbeitsaufwand und auch finanziell entlasten soll. Gleichzeitig hat diese Änderung für das Amt keine oder nur geringe finanzielle Konsequenzen, da es grundsätzlich nicht vorgesehen ist, zur Erfüllung dieser Aufgabe in den RAV neue Arbeitskräfte einzustellen.

1.5 Vereinbarkeit mit dem übergeordnetem Recht

Das BAMR ist mit dem übergeordneten Recht, das heisst mit der Bundesverfassung, der Verfassung des Kantons Freiburg vom 16. Mai 2004 (SGF 10.1), der Bundesgesetzgebung und dem BAMG (SGF 866.1.1) vereinbar.

Überdies stellt das Reglement keine besonderen Probleme hinsichtlich seiner Verträglichkeit mit dem Europarecht.

2 ERLÄUTERUNGEN ZUM TITEL UND ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

Erlasstitel

Der Titel des BAMR greift den Wortlaut des Gesetzes wieder auf, um eine Einheit der beiden Texte zu schaffen.

1. KAPITEL

Vollzugsbehörden

Art. 1

Artikel 1 nennt einige Einheiten des Amtes, die Liste ist jedoch nicht vollständig. Auf diese Weise kann die Organisation des Amtes im Bezug auf die nicht genannten Einheiten gegebenenfalls verändert werden, ohne dass eine Änderung des BAMR notwendig wird.

Art. 2

Das KSA beantragte im Rahmen der Vorvernehmlassung, dass dieser Artikel geändert werde, damit die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden für Sozialhilfeempfängerinnen und -empfänger, die bei einem RAV angemeldet sind, ebenfalls den Beizug von Vertrauensärztinnen und -ärzten verlangen können. Diese Behörden würden die Kosten übernehmen.

Diese Variante wurde nur teilweise berücksichtigt. Das Amt hat den Vorschlag dennoch miteinbezogen und hat einen neuen Absatz 3 eingefügt. Gemäss Artikel 14 BAMG können einzig das Amt (Abs. 3) und das Organ, das für die interinstitutionelle Zusammenarbeit zuständig ist (Abs. 4), die Dienste einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes in Anspruch nehmen. Diese Befugnis ist nicht für andere Ämter vorgesehen, da das BAMG den Betrieb des Amtes für den Arbeitsmarkt regelt und nicht denjenigen aller Ämter des Kantons. Falls andere Ämter die Dienste einer Vertrauensärztin oder eines Vertrauensarztes beanspruchen möchten, haben sie gestützt auf Artikel 2 Abs. 3 BAMR die Möglichkeit dazu, sofern die für sie einschlägige Gesetzgebung auf diesen Artikel verweist.

Art. 3 und 4

Die Zusammensetzung der Unterkommissionen, wie sie in Artikel 3 vorgesehen ist, entspricht einer in der Praxis äusserst geläufigen Form. Die Mitglieder der Unterkommission vertreten die Arbeitgeber- und die Arbeitnehmervereinigungen sowie den Staat. Auf diese Weise hat jede Interessengruppe die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Artikel 3 sieht vor, dass jeweils mindestens eine Vertreterin oder ein Vertreter der genannten Vereinigungen Mitglied der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt sein muss. Diese Variante erlaubt es Personen, die nicht Mitglied der Kommission sind, einen Sitz in deren Unterkommissionen zu haben, und gleichzeitig kann die von der Kommission gewünschte Linie beibehalten werden.

Artikel 4 behandelt die von den Unterkommissionen gefällten Beschlüsse. Beschlüsse können gefällt werden, wenn mindestens vier Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin oder der Präsident. Der Inhalt dieses Artikels orientiert sich weitgehend an Artikel 13 FMV. Diese Verordnung wird mit diesem Reglement aufgehoben.

Art. 5 und 6

Artikel 5 sieht vor, dass die Errichtung von besonderen Kommissionen vom Staatsrat auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion oder der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt angeordnet wird. Dies ist angemessen, da es Sache dieser beiden Einheiten ist, die sich ausdrücklich mit der Beschäftigung und dem Arbeitsmarkt befassen, den besonderen Bedürfnissen des Marktes entsprechend adäquate Anträge zu stellen.

Die Arbeitsweise der besonderen Kommissionen, die in Artikel 6 festgelegt wird, entspricht den üblichen Gepflogenheiten in diesem Bereich und bedarf keiner weiteren Bemerkungen.

Zum heutigen Zeitpunkt sieht das BAMR eine einzige besondere Kommission vor: die kantonale Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung.

Art. 7

Dieser Artikel verpflichtet das Amt, dafür zu sorgen, dass seine Mitglieder über die Ausbildung verfügen, die das Bundesrecht und die Weisungen des Bundes vorschreiben.

2. KAPITEL Ausführung des AVG

Art. 8 bis 11

Artikel 9 definiert, was unter leichten Fällen und einer angemessener Frist zu verstehen ist.

Dabei soll jedoch keine abschliessende Definition des Begriffs der leichten Fälle gegeben werden. Der Begriff muss jeweils im Einzelfall geprüft werden, wobei allen möglichen Umständen Rech-

nung getragen werden muss. Somit kann ein Fall nur dann als leichter Fall bezeichnet werden, wenn den Arbeitnehmenden durch die Verletzung des AVG kein Schaden zugefügt wird. Darüber hinaus dürfen die Verstösse nicht wiederholt vorkommen.

Artikel 9 Absatz 2 legt fest, dass eine Frist von maximal drei Monaten als angemessen gilt. Diese Frist muss verhältnismässig kurz gehalten werden, damit die Unternehmen die Mängel rasch beheben.

Artikel 10 legt fest, dass die Bewilligungen für die private Arbeitsvermittlung und den Personalverleih mindestens alle 5 Jahre überprüft werden müssen. Diese Frist trägt der Tatsache Rechnung, dass diese Überprüfung einen erheblichen Arbeitsaufwand mit sich bringt. Darüber hinaus berücksichtigt sie auch die Zahl der Unternehmen, die kontrolliert werden müssen.

3. KAPITEL

Ausführung des AVIG

Art. 12

Die in Artikel 12 festgelegten Pflichten entsprechen dem Bundesrecht. Die in Absatz 3 festgelegte Frist von sieben Tagen wurde Artikel 19 Absatz 3 AVIV entnommen. Die in Absatz 4 festgelegte Frist von 15 Tagen entspricht den Vorschriften in Artikel 22 Absatz 1 AVIV. In Übereinstimmung mit den Fristen des Bundes handelt es sich bei den Fristen um Kalendertage.

Art. 13

Wie dies bereits in der Botschaft im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zum BAMG erwähnt wurde, haben einige grosse Gemeinden, die zum jetzigen Zeitpunkt die Anmeldung der stellensuchenden Personen vornehmen, den Wunsch geäussert, diese Kompetenz zu behalten (Botschaft, zu Art. 32). Der ursprüngliche Entwurf des BAMG wurde deshalb durch eine Bestimmung ergänzt, die die Möglichkeit bietet, diese Aufgabe zu delegieren.

Der Gesetzgeber ist somit dem Wunsch einiger grosser Gemeinden gefolgt und hat den ursprünglichen Artikel geändert. Ziel dieser Bestimmung ist es jedoch nicht, allen Gemeinden, die dies wünschen, zu erlauben, die Anmeldung der stellensuchenden Personen zu behalten. Wäre dies der Fall, würde das vom BAMG vorgesehene System keinen Sinn machen. Die Anmeldung ist der erste Schritt, den stellensuchende Personen beim Staat unternehmen müssen. Es ist somit besonders wichtig, dass sie wissen, an welche Institution sie sich wenden müssen. Aus diesem Grund sollten Verfahrensunterschiede so weit als möglich vermieden werden. Diese Aufgabendelegation soll folglich nur einer beschränkten Zahl von Gemeinden gewährt werden.

Artikel 13 Absatz 1 sieht vor, dass Gemeinden mit einer Bevölkerung von mehr als 5'000 Einwohnerinnen und Einwohnern und die Bezirkshauptorte des Kantons beim Amt einen Antrag stellen können, um die Zuständigkeit für die Anmeldung der stellensuchenden Personen zu behalten. Von dieser Variante sind 11 Gemeinden betroffen: die 7 Hauptorte sowie die Gemeinden Wünnewil-Flamat, Villars-sur-Glâne, Marly und Dürigen. Lediglich drei der elf Gemeinden wollen diese Aufgabe behalten: Freiburg, Villars-sur-Glâne und Tafers. Auf diese Weise kann das vom Gesetz vorgesehene System vollumfänglich respektiert werden.

Es gilt zu präzisieren, dass die VWD die Gemeinden des Kantons im Februar dieses Jahres kontaktiert hat, um in Erfahrung zu bringen, ob diese die Anmeldung der stellensuchenden Personen bei der Arbeitslosenversicherung behalten wollen. Dabei hat sich gezeigt, dass eine beachtliche Zahl von Gemeinden diese Aufgabe behalten möchte, wobei noch nicht alle Gemeinden geantwortet haben. Wie bereits erläutert, könnte eine entsprechende Situation unmöglich kontrolliert werden und

sie würde in keiner Weise dem vom BAMG vorgesehenen System entsprechen. Es war somit notwendig, im BAMR die Zahl der Gemeinden zu begrenzen, die die Anmeldung der stellensuchenden Personen bei der Arbeitslosenversicherung behalten können. Darüber hinaus gilt es zu erwähnen, dass die Gemeinden, selbst wenn diese Kompetenz den RAV übertragen wird, auch weiterhin alle Informationen erhalten, die ihnen das Amt zurzeit zukommen lässt.

Art. 14

Artikel 14 Absatz 1 sieht vor, dass die regionalen Zentren die Abmeldung der stellensuchenden Personen vornehmen. Diese Variante entspricht bereits der aktuellen Praxis. Die Gemeinden sind zum jetzigen Zeitpunkt für die Anmeldungen zuständig. Die Abmeldungen hingegen werden bereits heute von den RAV vorgenommen. In Zukunft werden die Abmeldungen, wie dies bereits der Fall ist, von den RAV sichergestellt, selbst wenn einige Gemeinden die Aufgabe der Anmeldung der stellensuchenden Personen behalten. Diese Arbeitsweise ist völlig gerechtfertigt, da das Dossier einer stellensuchenden Person, sobald sie sich angemeldet hat, vom RAV verwaltet wird.

Wie bereits zu Beginn vorgesehen, legt Absatz 2 fest, dass die stellensuchende Person für die Abmeldung eine begründete Verfügung im Sinne des Verfahrensrechts verlangen kann.

Im Rahmen der Vorvernehmlassung hatte das KSA vorgeschlagen, diesen Absatz wie folgt zu ändern: Die Abmeldung ist Gegenstand einer begründeten Verfügung und wird der betroffenen Person eröffnet. Diese Variante wurde nicht übernommen. Falls die versicherte Person keine Verfügung im Sinne des Verfahrensrechts beantragt, ist es nicht angemessen, ihr diese von Amtes wegen zuzustellen. Diese Variante würde die RAV unnötig zusätzlich belasten: Durchschnittlich wurden im Kanton Freiburg im Jahr 2010 pro Monat rund 900 Personen abgemeldet. Um dem Anliegen des KSA Rechnung zu tragen, hat das Amt daher berücksichtigt, dass die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden für die Abmeldung ebenfalls eine begründete Verfügung beantragen können. Somit legt Absatz 2 fest, dass die stellensuchende Person oder die für die Sozialhilfe zuständige Behörde für die Abmeldung eine begründete Verfügung im Sinne des Verfahrensrechts verlangen kann.

Die Tatsache, dass für die Abmeldung in bestimmten Fällen eine Verfügung verlangt werden kann, ist neu. Der Vorentwurf des Reglements hat eine Variante berücksichtigt, die es den versicherten Personen ermöglicht, falls sie dies wünschen, eine begründete Verfügung zu erhalten und gegebenenfalls gegen diese Verfügung die dafür vorgesehenen Rechtsmittel zu ergreifen. Die für die Sozialhilfe zuständigen Behörden können ebenfalls verlangen, dass eine begründete Verfügung erlassen wird.

Das KSA hat ebenfalls beantragt, dass in Bezug auf Artikel 33 BAMG ein neuer Artikel eingefügt werde. Dieser Artikel sollte wie folgt lauten: Die Vereinbarung, die die Koordination der Tätigkeit zwischen den regionalen Vermittlungszentren und den regionalen sowie den spezialisierten Sozialdiensten regelt, gilt ebenfalls für stellensuchende Personen sowie für Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfängern von kantonalen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung.

Der Begriff der stellensuchenden Person wird wie folgt definiert: Alle Personen, die bei einem RAV angemeldet und vermittlungsfähig sind. Dabei ist es weder notwendig, dass die fragliche Person Entschädigungen der Arbeitslosenversicherung erhält, noch dass sie über eine Rahmenfrist für den Leistungsbezug nach AVIG verfügt. Da Leistungsempfängerinnen und Leistungsempfänger von kantonalen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung bei einem RAV angemeldet und vermittlungsfähig sein müssen, sind sie zwangsläufig auch stellensuchende Personen, so dass der Antrag des KSA hinfällig wird.

4. KAPITEL

Ausführung des ArG

Art. 15

Absatz 1 dieses Artikels legt fest, dass im Bezug auf Arbeitnehmende, die während Feiertagen zur Arbeit herangezogen werden, die Bundesgesetzgebung gilt. Mit anderen Worten muss ein Arbeitgeber, der möchte, dass seine Angestellten an einem Feiertag arbeiten, die vom Bundesgesetz vorgesehene Ausnahmegewilligung einholen.

Absatz 2 erläutert, welche Tätigkeiten an Feiertagen verboten sind. Unter anderem ist es insbesondere selbständig Erwerbstätigen verboten, berufliche Tätigkeiten auszuführen, die die öffentliche Ruhe stören. Darunter fallen etwa Tätigkeiten, die offensichtlich sind oder die Lärm erzeugen. Bewilligungen der zuständigen Behörde bleiben vorbehalten. Im Allgemeinen verbieten die Gemeindefreglemente und teils auch die Quartierreglemente diese Art der Tätigkeiten ebenfalls, auch wenn es sich nicht um berufliche Tätigkeit handelt.

In Absatz 2 werden Bewilligungen durch die zuständige Behörde vorbehalten. Gemeint ist etwa ein Lebensmittelhändler, der sein Geschäft an einem Feiertag öffnen möchte und der gegebenenfalls eine Bewilligung der Gemeinde erhalten kann.

Art. 16 und 17

Artikel 17 sieht die Durchführung von Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde vor und legt die Rahmenbedingungen fest.

Absatz 1 verfügt, dass das Arbeitsinspektorat, wenn ein Verdacht auf einen Verstoss gegen die Bundesgesetzgebung besteht und falls sich der Betrieb weigert, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken, die Benützung von Räumen oder Einrichtungen verhindern oder die umgehende Schliessung des Betrieb anordnen kann. Dabei müssen zwei kumulative Bedingungen erfüllt sein: der Verdacht auf einen Verstoss gegen die Bundesgesetzgebung und die Weigerung des Unternehmens, bei der Feststellung des Sachverhalts mitzuwirken. Dies ist etwa der Fall, wenn jemand die verlangten Dokumente nicht übermittelt oder die Inspektorinnen und Inspektoren daran hindert, die notwendigen Untersuchungen durchzuführen.

Absatz 2 führt weiter aus, dass das Arbeitsinspektorat das Unternehmen in seiner Verfügung darüber in Kenntnis setzt, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, falls festgestellt wird, dass die Gründe, die zur Verhängung der Verfügung geführt haben, beseitigt wurden. Die Aufhebung der Zwangsmassnahme wird ebenfalls vom Arbeitsinspektorat verfügt. Es ist wichtig, darauf hinzuweisen, dass das Arbeitsinspektorat unverzüglich die Aufhebung der Massnahme verfügen wird, sobald es feststellt, dass die Gründe, die zur Einführung dieser Massnahme geführt haben, weggefallen sind. Ziel der Zwangsmassnahmen ist es nämlich, die Unternehmen zur Zusammenarbeit zu zwingen. Sobald sie dieser Pflicht nachkommen, müssen die Massnahmen aufgehoben werden.

In Absatz 3 wird erläutert, dass eine eventuelle Einsprache gegen die Einstellungsverfügung keine aufschiebende Wirkung hat. Andernfalls würde das Verfahren einfrieren und die Zwangsmassnahme könnte nicht durchgesetzt werden.

Absatz 5 führt weiter aus, dass die Behörden, die namentlich für die Kantons- oder Gemeindepolizei, die Baupolizei, die Feuer- und Sanitätspolizei zuständig sind, bei der Ausführung der Zwangsmassnahmen beigezogen werden können. So kann die geeignete Behörde die Arbeitsinspektoren gegebenenfalls begleitet, damit diese die Verfügung ausführen können.

Das Arbeitsinspektorat hatte die Möglichkeit, sich zu diesem Verfahren zu äussern und hat bestätigt, dass Artikel 17 ausreichend präzise sei und dass er die Umsetzung von Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde möglich mache.

Darüber hinaus erlaubt auch die Bundesgesetzgebung zur Sicherheit und zum Gesundheitsschutz am Arbeitsplatz die Verhängung von Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde. In Übereinstimmung mit Artikel 53 ArG können Zwangsmassnahmen nur ergriffen werden, wenn ein Verstoß gegen eine Verfügung das Leben oder die Gesundheit der Arbeitnehmenden schwer gefährdet. Weiter muss die Zwangsmassnahme vorgängig schriftlich angedroht werden. Auch diese Massnahmen werden durch das Arbeitsmarktinspektorat verfügt.

5. KAPITEL

Ausführung des UVG, der VUV und des Bundesgesetzes über die Sicherheit von technischen Einrichtungen und Geräten

Artikel 18 ist identisch mit Artikel 17. Hier gelten dieselben Bemerkungen wie zu Artikel 17. Dabei gilt es zu bemerken, dass Artikel 18 zusätzliche Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde vorsieht. Das Arbeitsinspektorat kann die Benützung bestimmter Räume oder Einrichtungen verbieten und die umgehende Schliessung des Betriebs anordnen. Darüber hinaus gibt Artikel 18 dem Arbeitsinspektorat die Möglichkeit, Substanzen und Gegenstände sicherzustellen. Das Verfahren bleibt dasselbe: Sind die Bedingungen erfüllt, verfügt das Arbeitsinspektorat eine Zwangsmassnahme. Anschliessend kann sich das Arbeitsinspektorat an diejenige Behörde wenden, deren Unterstützung es für die Ausführung der Verfügung benötigt.

Das Arbeitsinspektorat stimmte diesem Artikel zu.

Die Bundesgesetzgebung sieht ebenfalls Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde vor. Laut Artikel 67 Absatz 2 (VUV) müssen Leben oder Gesundheit der Arbeitnehmenden unmittelbar schwer gefährdet sein. Auch diese Massnahmen werden durch das Arbeitsmarktinspektorat verfügt.

6. KAPITEL

Ausführung des OR und des AVEG in Bezug auf die Normal- und Gesamtarbeitsverträge

Für die Erläuterungen zu Artikel 19 des Vorentwurfs zum Reglement wird auf den dritten Teil dieses Berichts, "Kontrolle von Unternehmen aus anderen Kantonen", verwiesen. Dieser Artikel wurde aufgrund von Überlegungen zu diesem Problembereich eingefügt.

7. KAPITEL

Ausführung des Entsendegesetzes

Art. 20 und 21

Artikel 69 BAMG sieht im Bereich von Verstößen gegen die Bestimmungen über die entsandten Arbeitnehmenden nur eine Art von Zwangsmassnahmen vor. Es handelt sich dabei um die strengste und wirksamste Massnahme, nämlich um die umgehende Einstellung des Betriebs eines Unternehmens. Aus diesem Grund sollte nur in Fällen davon Gebrauch gemacht werden, die ein bestimmtes Ausmass annehmen.

Artikel 21 sieht vor, dass die Einstellung des Betriebs auf Antrag der mit der Kontrolle beauftragten Personen hin angeordnet wird. Es handelt sich dabei um die Mitglieder der Arbeitsmarktüberwachung und des Freiburgischen Prüfungsverbands. Absatz 1 listet die Fälle auf, in denen die Verwaltungsbehörde Zwangsmassnahmen ergreifen kann. Die Liste der beschriebenen Fälle ist vollständig.

Mit dieser Aufzählung verschiedener Fälle, die zu einer umgehenden Einstellung eines Betriebs führen können, schafft das Reglement die notwendige Transparenz gegenüber den Personen, die die Kontrollen durchführen.

Absatz 2 definiert die umgehende Einstellung als einen fristlosen Abbruch der Tätigkeit des Unternehmens mit einem Verbot von künftigen Tätigkeiten im Kanton Freiburg.

Sind die Personen, die mit den Kontrollen betraut sind, der Ansicht, dass das Verhalten eines Unternehmens einem oder mehreren der unter Absatz 1 beschriebenen Punkten entspricht, richten sie ein begründetes Schreiben an das Amt, in dem sie beantragen, dass der Betrieb des Unternehmens umgehend eingestellt wird (Absatz 3). Gemäss Absatz 4 erlässt das Amt unverzüglich eine Verfügung zur Einstellung des Betriebs des Unternehmens, falls es die Bedingungen als erfüllt erachtet. Wenn man berücksichtigt, welche Auswirkungen eine umgehende Einstellung des Betriebs für ein Unternehmen haben kann, ist es durchaus gerechtfertigt, dass die mit der Kontrolle beauftragten Personen einen schriftlichen und begründeten Antrag einreichen. Darüber hinaus erlaubt diese Vorgehensweise dem Amt, aufgrund von Tatsachen zu entscheiden, ohne Willkür walten zu lassen.

In Übereinstimmung mit Absatz 5 weist das Amt das Unternehmen in seiner Verfügung darauf hin, dass die Zwangsmassnahme aufgehoben werden kann, wenn die Gründe, die zur Einstellung des Betriebs geführt haben, wegfallen. Die Aufhebung der Betriebsschliessung wird ebenfalls vom Amt verfügt, sie tritt spätestens mit der Verfügung einer Sanktion ein. Sobald das Amt darüber informiert wird, dass die Gründe, die zur Einstellung des Betriebs geführt haben, wegfallen, hebt es diese Massnahme mit sofortiger Wirkung auf. Ziel der Zwangsmassnahmen ist es nämlich, die Unternehmen zur Zusammenarbeit zu zwingen. Sobald das Unternehmen den Anforderungen Folge leistet, müssen die Zwangsmassnahmen also aufgehoben werden. Dies gilt um so mehr im Bereich der entsandten Arbeitnehmenden und im Bereich der Schwarzarbeit, da die einzige Massnahme, die hier vorgesehen ist, gleich die umgehende Einstellung des Betriebs des Unternehmens beinhaltet – eine Massnahme, die für das Unternehmen sehr folgenreich sein kann. Die Personen, die die Kontrolle durchgeführt haben, werden ebenfalls über die Verfügung des Amts informiert, vor allem auch, da sie für die Umsetzung der Verfügung zuständig sind. In diesem Zusammenhang gilt es zu bemerken, dass die für die Kontrolle zuständigen Personen gestützt auf Absatz 8 die Dienste von Behörden in Anspruch nehmen können, die sie bei der Umsetzung der Verfügung unterstützen. Falls das Unternehmen trotz der Zwangsmassnahme nicht zur Zusammenarbeit bereit ist, wird die Massnahme aufgehoben, sobald das Unternehmen für das Verhalten, das zur Einstellung des Betriebs geführt hat, sanktioniert wurde.

Damit dieses Verfahren nicht durch trölerische Beschwerden blockiert werden kann, bestimmt Absatz 6, dass eine allfällige Einsprache keine aufschiebende Wirkung hat.

Absatz 7 sieht vor, dass das Amt die kantonale Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt über seine Verfügungen informiert.

Das vom Vorentwurf des Reglements vorgesehene Verfahren bietet somit einen wirkungsvollen Rahmen, der es erlaubt, die Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörde in die Tat umzusetzen.

8. KAPITEL

Ausführung des BGSA

Art. 22 bis 24

Artikel 24 und Artikel 21 sind beinahe identisch. Der einzige Unterschied besteht in den Fällen, die zu Zwangsmassnahmen der Verwaltungsbehörden führen können. Will man die spezifischen Be-

sonderheiten des EntsG und des BGSa berücksichtigen, ist es durchaus gerechtfertigt, das fehlbare Verhalten im Bezug auf das eine oder das andere Gesetz unterschiedlich zu definieren. Die Liste der beschriebenen Fälle ist ebenfalls vollständig.

Weitere Informationen sind dem Kommentar zu Artikel 21 zu entnehmen.

9. KAPITEL

Kantonale Massnahmen

Art. 25 und 26

Artikel 26 des Vorentwurfs zum Reglement legt fest, unter welchen Bedingungen eine stellensuchende Person an kantonalen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen kann. Diese Bedingungen entsprechen zu einem grossen Teil Artikel 23 BAHG und Artikel 25 BAHG. Sie wurden darüber hinaus den aktuellen Bedürfnissen angepasst.

Im Rahmen der Vorvernehmlassung hat das KSA vorgeschlagen, den Anwendungsbereich um jene Personen zu erweitern, die über einen Ausweis für vorläufig aufgenommene Ausländer (F) verfügen, der in eine Aufenthaltsbewilligung umgewandelt werden kann, sofern der Bund keiner Kostenersatzpflicht im Sinne der Asylgesetzgebung mehr nachkommen muss und sofern ihnen eine Arbeitsbewilligung in der Schweiz ausgestellt werden kann. Dieser Vorschlag wurde angenommen und befindet sich nun unter Buchstabe h in Artikel 26. Diese Variante entspricht des Weiteren den Weisungen, die das Staatssekretariat für Wirtschaft (SECO) und das Bundesamt für Migration (BFM) in ihrem Kreisschreiben vom 30. November 2007 herausgegeben haben.

Die Botschaft sieht vor, dass hinsichtlich der Gewährung von Massnahmen für Personen, die Leistungen des Bundes aufgrund einer Befreiung der Beitragspflicht bezogen haben, Regeln präzisiert werden, um eine Lücke im bisherigen Gesetzes zu füllen, das bislang in diesem Punkt interpretiert werden musste (Botschaft, zu Artikel 81). In Artikel 26 Absatz 2 wird diese Fragestellung wie folgt geregelt: Personen, die Leistungen der Arbeitslosenversicherung des Bundes aufgrund einer Befreiung von der Erfüllung der Beitragszeit bezogen haben, können bereits vor Ablauf der Rahmenfrist des Bundes an einer Massnahme teilnehmen. Dies war bislang nicht der Fall. Die Stellensuchenden müssen erst das Ende ihrer Rahmenfrist des Bundes abwarten. Im Vorentwurf des Reglements wurde dieser Variante unter Berücksichtigung der vierten AVIG-Revision, die am ersten April dieses Jahres in Kraft getreten ist und die die Anzahl Taggelder deutlich kürzt, Vorzug gegeben. Mit der AVIG-Revision wurde die Anzahl der Taggelder deutlich gekürzt. Deshalb wird es immer häufiger vorkommen, dass eine stellensuchende Person keinen Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung mehr hat, bevor ihre Rahmenfrist des Bundes ausläuft. Aus diesem Grund ist es durchaus gerechtfertigt, dass die betroffenen Personen in dieser Zeit an kantonalen Massnahmen zur beruflichen Eingliederung teilnehmen können, sofern sie die Bedingungen für die Gewährung einer entsprechenden Massnahme erfüllen.

Es wurde die Meinung geäussert, dass Personen, die aufgrund einer Schulausbildung, Umschulung oder Weiterbildung (Art. 14 Abs. 1 Bst. a AVIG) von der Erfüllung der Beitragszeit befreit wurden, das Ende ihrer Rahmenfrist des Bundes abwarten sollten, bevor sie an einer kantonalen Wiedereingliederungsmassnahme teilnehmen können. Es gibt jedoch keine triftigen Gründe, warum diese Personen anders behandelt werden sollten. Des Weiteren wird das Verfahren für die Gewährung von kantonalen Massnahmen in Artikel 27 BAMR detailliert dargelegt und der Entscheid liegt letztlich bei der RAV-Leiterin oder beim RAV-Leiter.

Selbstverständlich haben Personen mit beschränkter Beschäftigungsfähigkeit Priorität. Jugendlichen, die ihre Ausbildung abgeschlossen haben, werden entsprechende Massnahmen weniger leicht

gewährt. Es wäre jedoch nicht angebracht, diese Möglichkeit im Reglement ganz auszuschliessen. Darüber hinaus sollte die grosse Mehrheit dieser Massnahmen als Qualifizierungsprogramme bei einem Unternehmen durchgeführt werden.

Artikel 26 Absatz 3 sieht vor, dass Personen, die andere Sozialleistungen des Kantons oder der Gemeinden erhalten oder erhalten haben und von der gemeinsamen Einrichtung des Amts und der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden betreut werden, von der Erfüllung bestimmter Bedingungen befreit werden können, die das Gesetz und das vorliegende Reglement für den Empfang von Leistungen vorsehen. In der Botschaft ist ausdrücklich vorgesehen, dass das Reglement diese Frage auf diese Weise regelt (Botschaft, zu Artikel 81). Die Einrichtung achtet gleichwohl darauf, dass nur motivierte Personen aufgenommen werden, die den Wunsch haben, wieder ins Berufsleben einzusteigen.

Art. 27 und 28

Artikel 27 legt das Verfahren und die Voraussetzungen für die Gewährung von Leistungen fest. Das Verfahren wird deutlich beschrieben, es entspricht dem Verfahren, das zurzeit in Kraft ist. Die Liste der Voraussetzungen nennt einige Beispiele und bedarf keiner weiteren Erklärung.

Artikel 27 Absatz 6 schreibt vor, dass die in Absatz 4 und 5 beschriebenen Voraussetzungen für Personen, die durch die gemeinsame Einrichtung des Amts und der für die Sozialhilfe zuständigen Behörden betreut werden, nicht als wesentlich gelten. Falls die oben genannte Einrichtung der Ansicht ist, dass eine kantonale Massnahme gute Chancen hat, zu einem Ergebnis zu führen, wäre es kontraproduktiv und würde es dem Sinn und Zweck des Gesetzes widersprechen, einer Person eine entsprechende Massnahme zu verweigern, weil sie die in Absatz 4 und 5 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt.

In Artikel 28 Absatz 1 wird erläutert, dass das Amt, die regionalen Zentren und die Einrichtung für die Zusammenarbeit mit den für die Sozialhilfe zuständigen Behörden sich dafür einsetzen, die Organisation von Qualifizierungsprogrammen bei Unternehmen zu fördern. Dieses Ziel entspricht den Empfehlungen, die aus dem BERICHT Nr. 96 des Staatsrats an den Grossen Rat über die Evaluation der Massnahmen für die soziale und berufliche Eingliederung im Kanton Freiburg vom 16. September 2008 hervorgehen.

Art. 29 und 30

Artikel 29 wurde auf Vorschlag des KSA eingeführt. Er behandelt die Arbeitsweise der besonderen Betreuungseinrichtung für bestimmte Leistungsempfängerinnen und -empfänger (die Betreuungseinrichtung), insbesondere werden verschiedene Informationen genannt, die dieser Betreuungseinrichtung zur Verfügung gestellt werden müssen, damit diese ihrer Aufgabe nachkommen kann.

Artikel 30 behandelt die Massnahmen, die der Betreuungsstruktur zur Verfügung stehen, sowie deren Finanzierung. Damit eine neue Massnahme in den Katalog aufgenommen werden kann, muss diese im Vorfeld von der kantonalen Kommission für die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt genehmigt werden. Basierend auf den Merkmalen der Massnahme beschliesst die Kommission darüber hinaus, welches Dispositiv die Finanzierung der Massnahme sicherstellen wird. Eine gemeinsame Finanzierung der neuen Massnahmen bleibt vorbehalten. In Anbetracht der Tragweite einer entsprechenden Entscheidung scheint es völlig angemessen, dass der Entscheid bei der kantonalen Kommission über die Beschäftigung und den Arbeitsmarkt liegt. Diese besteht aus Mitgliedern verschiedener Interessensgruppen und hat auf diese Weise den Überblick über die Fragen im Zusammenhang mit der Beschäftigung und dem Arbeitsmarkt im Kantonsgebiet.

Artikel 86 Absatz 3 BAMG sieht vor, dass das Amt und das KSA in einer Vereinbarung die Einzelheiten ihrer Zusammenarbeit festlegen. Diese Vereinbarung sieht ferner die Erstellung einer gemeinsamen Statistik vor. Auch wenn die Zusammenarbeit in einer Vereinbarung geregelt wird, wird es dennoch als notwendig erachtet, gewisse Aspekte im BAMR festzuhalten.

Eine entsprechende Arbeitsgruppe wurde gebildet und die Vereinbarung wird zurzeit fertiggestellt.

Art. 31 und 32

Ziel der kantonalen Kommission für Jugendliche mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung, in der 4 Direktionen vertreten sind (VWD, GSD, EKSD und ILFD), ist es, den Übergang von der Sekundarstufe I zur Sekundarstufe II sowie den Übergang von der Ausbildung in den Arbeitsmarkt zu unterstützen. Um dies zu erreichen, soll sie das Dispositiv, die Strukturen, die Werkzeuge und die Massnahmen entwickeln und umsetzen, die es erlauben, die Unterstützung der Jugendlichen mit Schwierigkeiten bei der beruflichen Eingliederung ausbauen. Sie hat zu jedem Zeitpunkt eine genaue Kenntnis über die Situation der Jugendlichen.

Die Plattform Jugendliche spielt eine zentrale Rolle für die Nahtstelle I. Sie hat den Auftrag, die Anmeldungen für Übergangsmassnahmen am Ende der obligatorischen Schulzeit auszuwerten und zu bearbeiten. Da sie aus Fachleuten aus den verschiedenen zuständigen Behörden besteht, kann garantiert werden, dass jede Situation ganzheitlich behandelt wird. Dadurch, dass die Strategie für den Einsatz der Massnahmen durch eine einzige Stelle koordiniert wird, kann eine Diskriminierung, die durch die Aufteilung der Verantwortung nach Risikogruppen entstehen würde, vermieden werden. Fachleute, die mit Jugendlichen mit Eingliederungsproblemen in Kontakt sind, namentlich die Berufsberaterinnen und -berater, die Sozialberaterinnen und -berater, die Personalberaterinnen und -berater in den RAV, können sie an die Plattform Jugendliche verweisen, sofern sie ein Berufsprojekt verwirklichen wollen.

Art. 33 und 34

Artikel 33 übernimmt den Inhalt von Artikel 31 BAHG und Artikel 32 BAHR. Die Mindesthöhe für die Beteiligung des Unternehmens, das eine Massnahme organisiert, wurde jedoch von 20 auf 25 Prozent erhöht.

Artikel 34 regelt die Umsetzung von Artikel 91 Absatz 3 BAMG und bedarf keiner weiteren Erklärung.

Art. 35 bis 39

Die Artikel 35 bis 39 regeln Fragen im Zusammenhang mit der Einführung von Beiträgen an die Prämien von Erwerbsausfallversicherungen bei Krankheit.

Diese Bestimmungen übernehmen teilweise den Inhalt des Dekrets vom 18. Juni 2009 über den kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg und des Ausführungsreglements vom 18. August 2009 zum kantonalen Plan zur Stützung der Wirtschaft und zur Krisenbewältigung im Kanton Freiburg (Erwerbsausfallversicherung für Stellensuchende). Es wurden jedoch einige wichtige Änderungen vorgenommen.

Die Öffentliche Arbeitslosenkasse des Kantons Freiburg war eingeladen, sich zu diesen Artikeln zu äussern und hat in der Folge vorgeschlagen, die Einschränkungen für die Gewährung von Beiträgen in den Bereichen des Alters und des Vermögens aufzuheben. Diese Variante wurde übernommen. Es hat sich gezeigt, dass diese Einschränkungen die Gewährung von Beiträgen stark bremsen und dass diese nicht mehr gerechtfertigt sind. Darüber hinaus muss das Dossier durch die Aufhebung

der Begrenzung des Vermögens nicht mehr auf diesen Punkt hin untersucht werden, wodurch viel Zeit gewonnen werden kann.

Artikel 35, der den Kreis der Leistungsempfängerinnen und -empfänger festlegt, enthält künftig keine Einschränkungen zum Alter oder zum Vermögen mehr.

Artikel 37 beschreibt das Vorgehen und nennt die Dokumente, die dem Gesuch beigelegt werden müssen. Die Öffentliche Arbeitslosenkasse hatte beantragt, dass die letzte Steuerveranlagung des Gesuchstellers nicht mehr in die Liste der zu liefernden Dokumente aufgenommen werde. Diese Variante wurde im Vorentwurf des Reglement übernommen.

10. KAPITEL

Service Check

Artikel 40 legt fest, wie 96 Absatz 2 BAMG umgesetzt werden soll.

11. KAPITEL

Interinstitutionelle Zusammenarbeit

Art. 41

Bei der Ausarbeitung dieses Reglements haben die Vertreter der Kommission für die interinstitutionelle Zusammenarbeit (die Kommission) vorgeschlagen, dass zahlreiche Artikel ins Reglement aufgenommen werden, die alle oder zumindest einen Grossteil der Fragen im Zusammenhang mit der Kommission regeln würden. Diese Variante wurde nicht übernommen. Die Artikel 98 bis 100 BAMG geben dem Grundsatz der institutionellen Zusammenarbeit zwar eine gesetzliche Grundlage, sie sehen aber in keiner Weise vor, dass die Errichtung der Kommission oder ihre Arbeitsweise durch das Reglement festgelegt wird. Diese Artikel sind als gesetzliche Grundlage nicht ausreichend, um dem Vorschlag der Kommission Folge leisten zu können. Wenn der Gesetzgeber sich für diese Variante entschieden hätte, hätte er diese Frage direkt im Gesetz geregelt oder er hätte zumindest auf das Reglement verwiesen.

Die Errichtung der Kommission und diesbezügliche Fragen müssen in einem unabhängigen Erlass geregelt werden. Das Amt weist darauf hin, dass ein entsprechender Entwurf aufgesetzt, wenn nicht gar beendet sei, und das es nun Sache der Kommissionsmitglieder sei, diesen abzuschliessen.

Der Vorentwurf des Reglements sieht für die interinstitutionelle Zusammenarbeit nur einen Artikel vor. Dieser legt fest, dass das Amt sich an der Finanzierung jenes Teils der institutionellen Zusammenarbeit beteiligt, für den es zuständig ist. Dieser Teil muss im Erlass festgelegt werden, der auch die Kommission errichtet.

12. KAPITEL

Pflichten

Artikel 42 bestimmt Artikel 111 BAMG näher und macht keine weiteren Erklärungen notwendig.

13. KAPITEL

Gebühren und Kosten

Artikel 43 nennt die Minimal- und Höchstbeträge für Gebühren und Beispiele für Auslagen.

14. KAPITEL

Schlussbestimmungen

Art. 44 bis 47

Diese Bestimmungen nennen die Gesetzestexte, die aufgehoben oder geändert werden müssen. Artikel 47 bestimmt darüber hinaus das Datum, an dem dieses Reglement in Kraft tritt.

3 KONTROLLE VON UNTERNEHMEN AUS ANDEREN KANTONEN

Im Laufe des Jahres 2010 haben die Grossräte Jean-Daniel Wicht und Jean-Pierre Siggen eine Anfrage an den Staatsrat gerichtet, die sich auf Praxis des Kantons Genf im Bezug auf Freiburger Unternehmen des Baunebengewerbes, die auf Genfer Kantonsgebiet tätig sind, bezieht (Referenz: QA 3378 11). Die Fragen der Grossräte bezogen sich insbesondere auf die Möglichkeit, in unserem Kanton ein Kontrollsystem zu einzuführen, das sich an jenem des Kantons Genf orientiert. Der Staatsrat hat die Anfrage am 1. April 2011 beantwortet. Bei dieser Gelegenheit hat er angegeben, dass diese Problematik bei der Ausarbeitung dieses Reglements miteinbezogen werde.

Gemäss den Angaben des Amtes ist der Kanton Genf der einzige Westschweizer Kanton, der gegenüber Schweizer Unternehmen eine dermassen strenge Gesetzgebung anwendet. Das Amt kennt die Beweggründe der Genfer Behörden nicht, diese sind jedoch mit Sicherheit politisch, historisch und geographisch bedingt. So können für einen Grenzkanton gerade die Risiken von Lohndumping höher sein. Die Löhne im Kanton Genf sind generell höher, was für die Unternehmen des Kantons im Vergleich mit Unternehmen aus wirtschaftlich schwächeren Regionen einen Wettbewerbsnachteil bedeuten kann.

Darüber hinaus ist der Kanton Genf allgemein im Bereich der Ausführung der Bundesgesetze über die Schwarzarbeit und über entsandte Arbeitnehmende strenger.

Der Kanton Freiburg seinerseits gibt einer Öffnung des Arbeitsmarkts den Vorzug und die Erfahrungen namentlich im Bereich der entsandten Arbeitnehmenden haben gezeigt, dass kein erhöhtes Risiko für wiederholtes und missbräuchliches Lohn- und Sozialdumping besteht. Die Kontrollen, die sowohl bei Dienstleistungserbringern aus dem Ausland wie auch bei Schweizer Unternehmen, die ausländische Arbeitnehmende während eines kurzen Zeitraums anstellen, durchgeführt werden, haben bereits heute eine äusserst abschreckende Wirkung und tragen regelmässig dazu bei, die Arbeitgeber davon zu überzeugen, die notwendigen Änderungen vorzunehmen. Die vom BAMG vorgesehenen Mittel ermöglichen es somit, wirksam gegen mögliche Verstösse vorzugehen und uneinsichtige Unternehmen zu sanktionieren.

Was die Schweizer Unternehmen betrifft, ist keine grosse Konkurrenz zu befürchten, da die durchschnittlichen Brutto-Monatslöhne im Kanton Freiburg niedriger sind als im Rest der Schweiz – das Tessin und in geringerem Masse die Ostschweiz ausgenommen. Diese Angaben basieren auf der LSE 2008 (Schweizerische Lohnstrukturerhebung, BFS), die Auskunft über die grossen Regionen gibt. Nur wenige Kantone (darunter der Kanton Freiburg) haben bezahlt, um Resultate auf kantonaler Ebene zu erhalten.

Gemäss dieser Untersuchung liegen die monatlichen Bruttolöhne für das Baugewerbe in der Schweiz bei durchschnittlich 5'695 Franken, bei 5'754 Franken für die Genferseeregion, zu der auch Genf gehört, und bei 5'638 Franken für den Wirtschaftstraum Mittelland, zu dem Freiburg und seine Region gehören. Für Freiburg alleine liegen die Monatslöhne bei 5'571 Franken.

Bei Unternehmen, die einem allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsvertrag unterliegen, kontrollieren in der Regel die paritätischen Kommissionen, ob der Gesamtarbeitsvertrag respektiert

wird. Dem Amt sind auch in diesem Bereich bisher keine groben und wiederholten Verstösse durch Schweizer Unternehmen bekannt.

Sollte jedoch eines Tages ein Fall von wiederholtem und missbräuchlichem Lohn- und Sozialdumping aufgedeckt werden, wäre es überdies möglich, in Anwendung der Artikel 360a und 360b OR sowie von Artikel 1a AVEG, einen Normalarbeitsvertrag mit Minimallöhnen oder die Allgemeinverbindlicherklärung eines GAV anzuordnen.

Darüber hinaus verlangen die Inspektorinnen und Inspektoren bei Kontrollen im Bereich der Schwarzarbeit bereits systematisch Belege für den Anschluss an die Sozialversicherungen und die übrigen Versicherungen, Belege für die Bezahlung der Beitragsleistungen an diese Versicherungen, die Liste der Arbeitsverträge, die Kopie der Gehaltsabrechnungen, die Arbeitsstunden, die Versicherungsverträge (Aufzählung ist nicht abschliessend). Im Bezug auf die Kontrollen kann das Amt versichern, dass die Anforderungen an die kontrollierten Unternehmen nicht weniger streng sind als jene der Genfer Inspektoren. Der einzige Unterschied besteht darin, dass es keine vorgeschalteten Kontrollen vor der Erteilung eines Auftrags auf Freiburger Kantonsgebiet gibt. Die Kontrolldichte erlaubt es den zuständigen Personen jedoch, gegebenenfalls Unternehmen, die die gesetzlichen Vorschriften nicht respektieren, aufzudecken und zu sanktionieren.

Aus Sicht des Amtes stellen die Kriterien für den Zugang zum kantonalen Markt, wie sie im BAMG festgelegt werden, ein effizientes Werkzeug dar. Sie garantieren einen gesunden und konkurrenzfähigen Arbeitsmarkt. Das Gesetz muss jedoch im Bereich der für das gesamte Kantonsgebiet allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge durch das Reglement präzisiert werden. Für den Fall, dass die Kontrolle zur Einhaltung eines Gesamtarbeitsvertrags nicht durch eine paritätische Kommission gewährleistet wird, muss klar formuliert werden, dass die Arbeitsmarktüberwachung diese Aufgabe übernehmen wird.

Artikel 19 sieht denn auch vor, dass die Arbeitsmarktüberwachung das Aufsichtsorgan im Bereich der für das gesamte Kantonsgebiet allgemeinverbindlich erklärten Gesamtarbeitsverträge ist.